

§ 116a GuKG

GuKG - Gesundheits- und Krankenpflegegesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 03.08.2024

1. (1)Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 6/2004 anhängigen Verfahren gemäß § 10 sind nach der vor diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage fortzusetzen und abzuschließen.
2. (2)Die mit Ablauf des 30. Juni 2015 anhängigen Verfahren gemäß§ 65b sind nach der vor diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage fortzusetzen und abzuschließen.
3. (3)Für Personen, die vor dem 1. Jänner 2014 die Aussetzung des Verfahrens gemäß§ 28a Abs. 7 in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 185/2013 beantragt haben, gilt§ 28 Abs. 7 zweiter bis vierter Satz in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 185/2013.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at